

Bebauungsplan
"In den Schmittenäcker" (Ortsgemeinde Geinsheim)

Stadt Neustadt a. d. Weinstraße

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber:
Stadtverwaltung Neustadt a. W.
Stadtentwicklung und Bauwesen
Stadtplanung
67429 Neustadt an der Weinstraße

EHRENBERG LANDSCHAFTSPLANUNG



Geländeindruck, Storchenturm, Scheune mit Bauerngarten und Totholzhaufen

EHRENBERG LANDSCHAFTSPLANUNG
Dipl. Ing. Hermann-Josef Ehrenberg
Freier Landschaftsarchitekt
67659 Kaiserslautern Höfflerstraße 14
mail: info@ehrenberg-landschaftsplanung.de

Stand: 05.09.2017

Bearbeitung
Dr. Friedrich K. Wilhelmi
Friedenstraße 30
67112 Mutterstadt

Bearbeitungszeit: April bis Juli 2017

Inhalt

1. Veranlassung	4
2. Rechtsgrundlage	5
3. Untersuchungsraum und -zeit	6
4. Methode	7
5. Bestandsaufnahme	8
5.1 Standortcharakterisierung	8
5.2 Bestand Biotoptypen	8
5.3 Bestand Flora und Fauna	12
5.4. Erläuterungen zu den Artengruppen	18
5.4.1 Vogelarten mit besonderer Hervorhebung in der Vogelschutz-RL	18
5.4.2 Übrige Vogelarten	18
5.4.3 Reptilien	19
5.4.4 Säugetiere – hier Fledermäuse	20
6. Konfliktanalyse	23
6.1 Beschreibung des Vorhabens	23
6.2 Art- bzw. gruppenspezifische Konfliktanalyse	25
7. Maßnahmen und Fazit	30

Abbildungen

Abb. 1: Geltungsbereich und Betrachtungsraum	6
Abb. 2: GPS-Aufzeichnung der Geländebegehung	7
Abb. 3: Biotoptypen	9
Abb. 4: Aktivitätsdichte von Fledermäusen anhand von Rufaufzeichnungen	21
Abb. 5: Gestaltungsvorschlag B-Plan Schmittenäcker	23

Tabellen

Tab. 1: Flurstücke m Geltungsbereich	4
Tab. 2: Abschichtungsprozess für potentielle Arten	12
Tab. 3: Registrierte Pflanzenarten des Offenlands	14
Tab. 4: Registrierte und zu erwartende Tierarten	15
Tab.5: Rufauswertung der Fledermausarten	22
Tab. 6: Konfliktanalyse und Bewertung der Verbotstatbestände	26

1. Veranlassung

Die Ortsgemeinde Geisenheim plant eine Wohnbebauung der innerorts zur Zeit brachliegenden Flurstücke der „Schmittenäcker“. Der Geltungsbereich, der 25 Parzellen ganz oder teilweise beansprucht, umfasst ca. 1,62 ha.

In Tabelle 1 sind die Flurstücke des Geltungsbereichs in der Gemarkung Geinsheim (Gem.-Nr. 4251)¹ aufgelistet.

Tab. 1: Im Geltungsbereich liegende Flurstücke

Zähler	Nenner	Fläche m ²	
27	5	711	
30	2	800	
32		440	
32	2	440	
33		950	
34		1250	
34	3	1250	
34	4	1250	
34	5	1260	
36	2	159	
36	3	650	
44	1	163	Teilfläche
46		612	Teilfläche
50	1	458	Teilfläche
51		554	Teilfläche
53	4	709	
55	2	427	
56	2	427	
58		1014	Teilfläche
60		546	
63		422	Teilfläche
64		410	Teilfläche
65	1	785	Teilfläche
67	3	240	Teilfläche
68		262	Teilfläche
Gesamtfläche		16.189	

¹ Quelle: ALKIS – Flurnummern im Landschaftsinformationssystem Rh.–Pf. (LANIS - http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/)

Für die Realisierung des Vorhabens ist ein Fachbeitrag Artenschutz erforderlich. Dieser prüft, inwieweit Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten eintreten können und wie sie ggf. durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden sind.

2. Rechtsgrundlage

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben sind gemäß §§ 44ff. BNatSchG (Zugriffsverbote im Hinblick auf europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG) zu behandeln.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert;
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Eine Legalausnahme von den Tatbeständen enthält § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Bei Handlungen im Rahmen zulässiger Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung resp. nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs gelten die Verbote zur Zeit nur für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für heimische Vogelarten. Bei diesen Arten stellen die Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die unvermeidbare Verletzung und Tötung von Individuen zudem keine Verbotstatbestände dar, sofern die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG sind nur in Einzelfällen möglich und darüber hinaus nur, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Des weiteren gelten die nach § 39 Abs.5 S. 2 BNatSchG festgesetzten Fristen für Baum- und Gehölzrodungen. Danach ist diese nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar gestattet. Gleichsinnig ist dies auch auf Gebäude anzuwenden, sofern diese als Fortpflanzungsstätte in Frage kommen.

3. Untersuchungsraum und -zeit

Der Untersuchungsbereich ist identisch mit dem Geltungsbereich incl. der unmittelbar angrenzenden Gartenflächen (s. Abb. 1).



Abb. 1: Geltungsbereich und Betrachtungsraum B-Plan „Schmittenäcker“

Für die Erweiterungsfläche war auftragsgemäß zu prüfen, inwieweit diese Daten noch Gültigkeit haben, bzw. sie zu verifizieren und ggf. zu ergänzen.

Die Bestandserfassung erfolgte an 6 Tagen im Zeitraum April – August.

4. Methode

Der Betrachtungsraum in Abb. 1 wurde in langsamer Geschwindigkeit mehrfach pro Geländetag abgesprochen. Dabei wurden Vogelarten optisch und akustisch registriert.

Besonderes Augenmerk galt den zahlreichen Kleinstrukturen wie Holzstapeln, Steinlagern u.ä., die als Sonnungsplätze und Verstecke für Reptilien dienen können.

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte mit automatisch aufzeichnenden Ultraschalldetektoren („Horchboxen“) der Marke BatLogger C (Hersteller: Elekon, Schweiz) und BatCorder 3.1 (Hersteller: EcoObs GmbH). Zusätzlich erfolgte eine Nachtbegehung mit einem Petterson D240x Hand-US-Detektor. Für die Auswertung der Rufaufzeichnungen dienten die Software-Pakete BatAdmin (EcoObs) und BatExplorer (Elekon).

Einstellungen der Aufzeichnungsgeräte

Sampling Rate	31,25 kHz	Start Trigger	500 ms	untere Frequenz	10 kHz
bits/Sample	16	End Trigger	1.000 ms	oberste Frequenz	155 kHz
Trigger Modus	CrestAdvanced	Erfassung Start	19:45 Uhr		
Trigger Ereignis	automatisch	Erfassung Ende	07:00 Uhr		

Abb. 2 zeigt exemplarisch die Aufzeichnung einer Begehung mit GPS-Gerät.



Abb. 2: GPS-Aufzeichnung einer Begehungstrecke. Die Zahlen markieren Einzelstrukturen wie Bäume oder potentielle Reptilienverstecke.

Ergänzend fanden Gespräche mit Anwohnern statt, inwieweit diesen die Präsenz von Fokustierarten auffällig wurde².

5. Bestandsaufnahme

5.1 Standortcharakterisierung

Das Areal der Schmittenäcker ist (wie aus der Flurbezeichnung abzuleiten) eine ehemals landwirtschaftlich genutzte Fläche. Ältere Luftbilder zeigen, dass die gesamte Fläche noch bis ins Jahr 2000 verschiedenartig – Rebkultur, Sonnenblumen- und Maisanbau, Niederstamm-Obstkulturen und Mähwiesenstreifen – genutzt wurde. Die landwirtschaftliche Nutzung wurde dann sukzessive aufgegeben und erst ab dem Jahr 2015 zeigt sich das Areal im heutigen, ackerbaulich weitgehend brachliegenden Zustand.

Solche innerörtlichen, hauptsächlich von Bauernhöfen umschlossene Acker(bzw. Offen)flächen finden sich noch in mehreren Ortslagen im „Gäu“ (z.B. Altdorf, Duttweiler u.a.). Sehr wahrscheinlich sind sie durch Siedlungserweiterung der ursprünglichen Straßendörfer entstanden, wobei im Rückraum der straßenseitigen Höfe gelegene Acker- und Rebflächen eingeschlossen wurden. Entsprechend reihen sich auch noch mehrere Scheunen (in unterschiedlichem Erhaltungszustand) entlang der Grenze des Betrachtungsraums.

Somit kann diese Form durchaus als eine historisch gewachsene Siedlungsstruktur betrachtet werden. Der Geltungsbereich beginnt knapp hundertfünfzig Meter westlich des denkmalgeschützten, historischen Ortskerns. Er dient auch bislang in sanfter Form der Feierabenderholung.

5.2 Bestand Biotoptypen

In Abb. 3 sind die aktuell nach dem Biotoptypenschlüssel Rheinland-Pfalz klassifizierbaren Biotoptypen und Habitatstrukturen des Geltungsbereichs gezeigt.

Die dort verwendeten Kode-Bezeichnungen sind im Text näher erläutert.

Aspektprägende Arten der Brachen und Mähflächen sind in Kap. 5.3 genannt.

² da Bestandserfassungen im wesentlichen immer Momentaufnahmen bleiben, sind derartige Hinweise nicht unwesentlich

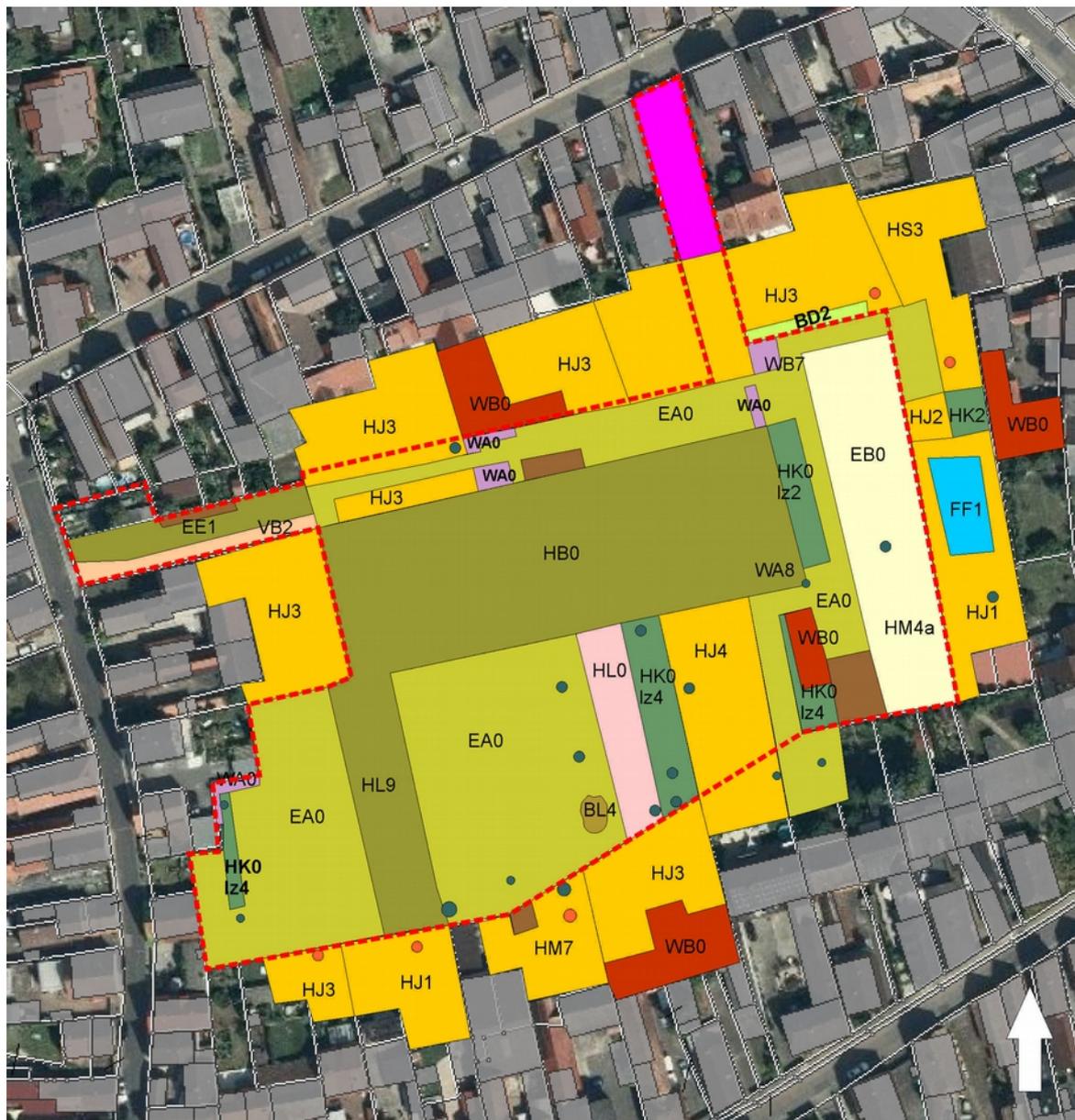


Abb. 3: Biotoptypen im Geltungsbereich; Erläuterungen der Kürzel im Text

Folgende Einheiten des Biotopkartierungsschlüssels in alphabetischer Reihenfolge können genannt werden:

- BD2** – ebenerdige, dichte Strauchhecke als Begrenzung eines Bauerngartens.
- BL4** – ein großer Haufen aus überwiegend schwachem bis mäßig starkem Totholz, der seit mindestens zwei Jahren nahezu unberührt liegt.
- EA0 Fettwiese** – extensive Mahd; zum Teil werden kleinere Flächen, die unmittelbar an Gärten grenzen, von dort aus öfters gemäht (ggf. als Freizeitfläche oder um Flugsamen von den Gärten fernzuhalten) oder dienen zeitweise als Pferdeauslauf.
- EB0 & HM4a** – im Osten liegt eine eingezäunte, frische bis mäßig trockene Pferdeweide (EB0); der Südteil dient als Longierplatz und zeigt eine stark belastete und sehr lückige Trittrasenvegetation (HM4a).
- EE1 -Fettwiesenbrache** – entlang der wassergebundenen Zuwegung (**VB2**) von der Weihergasse aus liegt eine Wiesenparzelle brach, die als temporäres Lager und Abstellplatz für Holz, Fahrzeuge und Gerätschaften dient
- FF1 – Swimmingpool und Teichanlage**; hier handelt es sich um eine neue Anlage, deren größerer südlicher Teil als Pool genutzt wird. Im Norden ist ein Teichhabitat angelegt, das bereits eine gute Entwicklungstendenz zeigt (Präsenz von Libellenlarven und andere aquatische Insekten).
- HB0 Ackerbrache** - die letzte Nutzung war Maisanbau; jetzt ist die Fläche mit einer dichten Gras- und Krautschicht der Ackerfolgegesellschaften mit Elementen der angrenzenden Mähwiesen bewachsen. Der Bewuchs wird mindestens einmal im Jahr gemäht. Im Sommer sind Dominanzbestände des Einjährigen Berufskrauts (*Erigeron annuus*) absolut aspektprägend.
- HJ 1 – 3** – Gärten unterschiedlicher Struktur und Nutzungsintensität. Dabei sind **HJ1** reine Ziergärten mit entsprechender Bepflanzung aus dekorativen Stauden und Gehölzen oder pflegeintensivem Rasen. **HJ2** sind reine Nutzgärten für den Gemüseanbau. Die Einheiten **HJ3** können als Bauerngärten bezeichnet werden. Hier finden sich neben Nutzbeeten auch Staudenrabatten, vor allem aber relativ ungestörte Zonen, in denen heimische Hochstauden wachsen können/dürfen sowie kleine Regie- und Lagerflächen, die ganzjährige Verstecke und Rückzugsräume für Kleintiere bieten.
- HK0 lz2 & lz4** – Obstbaumreihen als Niederstämme (lz2) oder Halbstämme (lz4). Die Bäume sind kleinkronig und gepflegt. Sie erfüllen trotz des mähwiesenartigen Unterwuchses nicht die Kriterien eines Streuobstbestands.
- HL0** – in Nutzung befindliche, fünfzeilige Rebfläche
- HL9 Reblandbrache** – der jetzige Bewuchs und die Mahd des Aufwuchses entspricht weitgehend der oben beschriebenen Ackerbrache.
- HM4** – Die einzäunte Fläche, deren Herkunft nicht klar ersichtlich wurde, kann am besten als Gartenbrache bezeichnet werden. Der grasig-krautige Aufwuchs ruderaler Arten dürfte mindestens zweimal im Jahr gemäht werden. Die Fläche dient als Freizeitgelände.

HS3 – das Areal war zur Zeit der Begehungen umgebrochen und wird daher dem Typ Grabeland zugeordnet.

WA0 – im Sammelbegriff „Kleinstrukturen der freien Landschaft“ werden hier verschiedenste Elemente zusammengefasst, die durchaus für einige Kleintiergruppen besondere und essentielle Habitatrequisiten darstellen, v.a. wenn sie lange und ungestörte Liegezeiten haben. Es sind kleinere Trockenmauern, Sandsteinhaufen, Rohrstapel, Schotterhaufen, Holzbohlen, Bauwagen (als Gartenhäuschen) oder ausrangierte Ackergeräte und Schrottfahrzeuge. Zu diesen Kleinstrukturen können auch mehrere, im Gelände verteilt liegende Brennholz- und Bauholzstapel gezählt werden.

WA8 – Wegekreuz oder Bildstock unter einem kleine Kirschbaum.

WB0 – Scheunen oder Schuppen; entlang der Peripherie handelt es sich um alte, traditionell errichtete Sandsteingebäude mit hohen Giebeln, die z.T. fortgeschrittene Zerfallsgrade im Dachbereich zeigen. Im Geltungsbereich selbst steht ein großer Geräteschuppen aus Holz, der für Kleintiere frei zugänglich ist.

Einzelbäume und Biotopbäume – im Geltungsbereich selbst stehen nur wenige Solitärbäume oder starke Sträucher; sie haben einen Brusthöhendurchmesser zwischen 15 und 30 cm. Es sind hauptsächlich Kirsche (*Prunus avium*), Nussbaum (*Juglans regia*) Mirabelle (*Prunus domestica syriaca*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und Hartriegel (*Cornus mas*).

Starke, hohe und großkronige Bäume (BHD > 45 cm) stehen außerhalb des Geltungsbereichs oder unmittelbar an seiner Grenze in den Gärten. Hier finden sich einige Exemplare mit Biotopbaumqualität, d.h. sie besitzen Stammhöhlen, Spalten, Astanbrüche oder Faul- und Mulmstellen – wichtige Habitatrequisiten für Höhlen- und Nischenbewohner und xylobionte Insektenarten.

5.3 Bestand Flora und Fauna

Wie eingangs erwähnt, unterliegen der artenschutzrechtlichen Betrachtung nur die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die durchweg besonders geschützten heimischen Vogelarten.

Da die Geländeerfassung letztlich nur Momentaufnahmen des Arteninventars darstellen können, dient als weitere Bewertungsgrundlage die Artenmeldeliste für das Messtischblatt Haßloch (TK 6615)³.

Für die Gesamtheit der dort aufgeführten Arten erfolgt zunächst eine Potentialabschätzung, da nicht alle gelisteten Arten für den Raumausschnitt des Geltungsbereichs gleichermaßen relevant sein können. Die aus der Potentialabschätzung verbleibende Artenzahl ist in Tabelle 3 hergeleitet.

Tab. 2: Abschichtungsprozess für relevante Tier- und Pflanzenarten des MTB Haßloch

Pflanzen incl. Pilze	42							
Tiere (Invertebraten und Vertebraten)	392							
Gelistete Gesamtartenzahl	434							
abzüglich Arten								
ohne Schutz n. BArtSchVO (4)		430						
an Wasser gebunden (60)			370					
des weiträumigen Grünlands und der Trockenrasen (47)				323				
der Wälder (109)					214			
mit spezifischen Habitatanforderungen (17)						197		
für die Quartiere oder Larvalsubstrate fehlen (26)							171	
der Feuchtgebiete (19)								152

Von den verbleibenden 60 Arten entfallen auf	
Vögel	41
Reptilien	2
Säugetiere (nur Fledermäuse)	8
Schnecken	2
Hautflügler	12
Käfer	78
Heuschrecken	3
Schmetterlinge	6

³ Artenliste im Modul ArteFakt des rheinlandpfälzischen Landesinformationssystems LANIS

Erläuterung zur Abschichtung:

- an Wasser gebundene Organismen – aquatische Arten und solche, die zur Fortpflanzung, und/oder ganzjährig zur Nahrungssuche an Gewässer gebunden sind, z.B. Fische, Muscheln, Amphibien, Libellen, Entenvögel etc.
- Arten des weiträumigen Grünlands – Pflanzen, Insekten der frischen und trockenen Wiesen, sowie unter den Vögeln obligate Offenlandbrüter und solche Arten, die Habitate mit ganzjährig großen Sichtachsen bevorzugen und damit die Siedlungsnähe oder gar innerörtliche Flächen mit hinreichender Sicherheit meiden
- Waldarten – Pflanzen und Tiere, deren Vorkommen an ausgedehnte Waldbestände oder große Feldgehölze gebunden ist, oder die dort ihren Kernlebensraum haben
- Habitatspezialisten – hierher werden Arten gerechnet, die sehr spezifische, am Planungsort nicht vorhandene Standortbedingungen und Strukturen zur Fortpflanzung und zum Vorkommen benötigen z.B. Steilwände, Felsen, hohe Gebäude, aber auch ausgedehnte Schilfflächen usw.
- Fehlende Quartiere oder Larvalsubstrat– hier wurden alle Arten zusammengefasst, für die am Standort in erster Linie Fortpflanzungs- und Ruhestätten fehlen. Dazu zählen vor allem explizit Baumhöhlen bewohnende Arten oder solche, für die das zur Eiablage notwendige Substrat (z.B. bestimmte Pflanzen) fehlt.
- Feuchtgebiete – Tiere und Pflanzen, die ihren Verbreitungsschwerpunkt in Feucht- und Nasswiesen haben

Aus den Artengruppen der Hautflügler, Schnecken, Käfer, Heuschrecken und Schmetterlingen liegen keine Art-Meldungen vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

Die nach Abschichtung verbleibenden und registrierten Arten sind in den Tabellen 3 und 4 aufgeführt.

Unter den registrierten Pflanzenarten finden sich weder Arten der Roten Liste Rheinland-Pfalz noch besonders oder streng geschützte Arten nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO).

Die nachgewiesene Akelei ist nur als wildlebende, standortgerechte Population geschützt, hier handelt es sich mit Sicherheit aber um Gartenflüchtlinge.

Aus der Entstehungsgeschichte der Fläche sind seltene und bestandsgefährdete Arten hier auch nicht zu erwarten.

Die gemähten Flächen erfüllen nicht die Kriterien des Lebensraum-Typs 6510 „Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe“ der FFH-Richtlinie⁴.

4 das Entwicklungspotential ist allerdings mit spezifischer Grünlandpflege durchaus gegeben

Tab.3: Liste der registrierten Pflanzenarten der Offenlandflächen im Geltungsbereich (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Deutscher Name	wissenschaftl. Name	
Giersch	Aegopodium	podagraria
Kriechender Günsel	Ajuga	reptans
Ackergauchheil	Anagallis	arvensis
Gewöhnliche Ochsenzunge	Anchusa	officinalis
Acker-Hundskamille	Anthemis	arvensis
Färber-Hundskamille	Anthemis	tinctoria
Akelei	Aquilegia	vulgaris
Glatthafer	Arhenaterum	elatior
Gänseblümchen	Bellis	perennis
Borretsch	Borago	officinalis
Taube Trespe	Bromus	inermis
Weiche Trespe	Bromus	mollis
Zaunrübe	Bryonia	dioica
Hirtentäschelkraut	Capsella	bursa-pastoris
Wiesen-Schaumkraut	Cardamine	pratensis
Schöllkraut	Chelidonium	majus
Ackerdistel	Cirsium	arvense
Ackerwinde	Convolvulus	arvensis
Wilde Möhre	Daucus	carota
Einjähriges Berufskraut	Erigeron	annuus
Frühlings-Hungerblümchen	Erophila	verna
Wiesen-Labkraut	Galium	mollugo
Schlitzblättriger Storchschnabel	Geranium	dissectum
Weicher Storchschnabel	Geranium	molle
Gemeine Nelkenwurz	Geum	urbanum
Nachtviole	Hesperis	matronalis
Rotes Habichtskraut	Hieracium	aurantiacum
Wolliges Honiggras	Holcus	lanatus
Mäusegerste	Hordium	murinum
Gemeiner Lattich	Lactuca	serriola
Weißer Taubnessel	Lamium	album
Rote Taubnessel	Lamium	purpureum
Rainkohl	Lapsana	communis
Breitblättrige Platterbse	Lathyrus	latifolius
Weidelgras	Lolium	perenne
Strahllose Kamille	Matricaria	discoidea
Luzerne	Medicago	sativa
Echter Steinklee	Melilotus	officinalis
Ackervergißmeinnicht	Myosotis	arvense
Rauhes Vergißmeinnicht	Myosotis	ramosissima
Gemeine Nachtkerze	Oenothera	biennis
Klatschmohn	Papaver	rhoeas
Saatmohn	Papaver	dubium
Spitzwegerich	Plantago	lanceolata
Wiesen-Rispengras	Poa	annua
Scharbockskraut	Ranunculus	ficaria

Kleiner Wiesenknopf	Sanguisorba	minor
Gemeines Greiskraut	Senecio	vulgaris
Jakobs-Greiskraut	Senecio	jacobea
Goldrute	Solidago	canadensis
Rainfarn	Tanacetum	vulgaris
Löwenzahn	Taraxacum	officinale agg.
Wiesen-Bocksbart	Tragopogon	pratensis
Weißklee	Trifolium	repens
Geruchlose Kamille	Tripleurospermum	perforatum
Brennnessel	Urtica	dioica
Feldsalat	Valerianella	locusta
Großblütige Königskerze	Verbascum	densiflorum
Persischer Ehrenpreis	Veronica	persica
Vogel-Wicke	Vicia	cracca
Zitterlinse	Vicia	hirsuta

Tab. 4: Im Geltungsbereich nachgewiesene und zu erwartende Arten

Beobachtung		RL RP	
	nachgewiesen	1 = vom Aussterben bedroht	2 = stark gefährdet
	Präsenz möglich	3 = gefährdet	V = Vorwarnliste
Fett	Leitarten	der dörflichen Vogelgemeinschaft ⁵	
<i>Kursiv</i>	Stete Begleitarten		
		RL	Rote Liste
		EZ	 günstig  ungünstig  schlecht
Art	wiss. Name		Status, Beobachtungen
Vögel			
Heckenbraunelle	Prunella modularis		Brut in Biotoptyp BD2 möglich
Baumpieper	Anthus trivialis	 2	Nahrungsgast
Mauersegler	Apus apus		Nahrungsgast im Luftraum, Brut nur in Gebäuden
Waldohreule	Asio otus		wiederholt verhört, Brut in nördlich angrenzenden Gärten wahrscheinlich
Stieglitz	Carduelis carduelis		Nahrungsgast, v.a. im Spätsommer bei Samenreife
<i>Grünfink</i>	Carduelis chloris		Brut in Gärten möglich, sonst Nahrungsgast
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla		allenfalls in dichter gehölzbestandenen Gärten
Weißstorch	Ciconia alba		Brut auf nahem Kirchturm, Jungvögel nutzen das Areal bei ersten Nestausflügen
Dohle	Corvus		nur im Flug an Kirche gesehen
Ringeltaube	Columba palumbus		regelmäßiger Nahrungsgast
Rabenkrähe	Corvus corone		regelmäßige Trupps zur Nahrungssuche Brut in hohen Gartenbäumen möglich
Mehlschwalbe	Delichon urbica	 3	Nahrungsgast, Gebäudebrüter

5 Flade, M (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Nord- und Mitteldeutschlands IHW-Vlg.

Buntspecht	Dendrocopos major		als seltener Nahrungsgast möglich
Nachtigall	Luscinia megarhynchos		Brut allenfalls in Biototyp BD 2 möglich
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros		3 Paare präsent, Brut in umliegenden Gebäuden
Rotkehlchen	Erithacus rubecula		
Gelbspötter	Hippolais icterina	2	in dichtbewachsenen Gärten auf dem Durchzug möglich
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	3	Nahrungsgast im Luftraum, Gebäudebrüter
Feldschwirl	Locustella naevia		bei weiterer und ungestörter Verkräutung der Fläche möglich
Bachstelze	Motacilla alba		seltener Nahrungsgast
Grauschnäpper	Muscicapa striata		einmalige Sichtung im April; Halbhöhlen- und Nischenbrüter, in Gebäuden und Biotopbäumen als Brutvogel möglich
<i>Blaumeise</i>	Parus caeruleus		Nahrungsgast, im Geltungsbereich keine erkennbaren Brutmöglichkeiten
<i>Kohlmeise</i>	Parus major		siehe Blaumeise
Haussperling	Passer domesticus	3	sehr zahlreich als Nahrungsgast, Brut in umliegenden Gebäuden sicher, im Geltungsbereich kaum Brutmöglichkeiten
Feldsperling	Passer montanus	3	als Nahrungsgast wahrscheinlich
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	V	1 Brutpaar präsent, Brut aber in Gebäuden oder Baumnischen außerhalb des Geltungsbereichs
Zilpzalp	Phylloscopus collybita		Bodenbrüter in dichtem Unterwuchs, allenfalls in BD2 möglich
Elster	Pica pica		häufiger Nahrungsgast, Brut sehr wahrscheinlich außerhalb der Ortslage
Grünspecht	Picus viridis		Nahrungsgast, Brut in Biotopbäumen möglich
Girlitz	Serinus serinus		Brut in hohen Bäumen denkbar
Türkentaube	Streptopelia decaocto		einmalig als Nahrungsgast gesehen
<i>Star</i>	Sturnus vulgaris	V	Brut in Nussbaum im nördl. Garten, mit Ende der Brutzeit regelmäßig Trupps zur Nahrungssuche auf der Fläche
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla		Brut in BD2
Gartengrasmücke	Sylvia borin		bevorzugt üppige Vegetation, kann zur Obstreihe als Nahrungsgast auftreten
Dorngrasmücke	Sylvia communis		bevorzugt Vegetation mit Dornsträuchern, kann zur Obstreihe als Nahrungsgast auftreten
<i>Klappergrasmücke</i>	Sylvia curruca	V	nur in strukturreichen Gärten zu erwarten, sonst ebenfalls Nahrungsgast zur Zugzeit
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes		Brut in BL4 hinreichend sicher, kann auch im Gebälk von Schuppen und Scheunen brüten
Singdrossel	Turdus philomela		Brut in angrenzenden Gärten möglich

<i>Amsel</i>	Turdus merula		stete Präsenz, Brut in Gartenarealen	
Wacholderdrossel	Turdus pilaris		als Nahrungsgast v.a. im Herbst zu erwarten	
Schleiereule	Tyto alba	V	Flugbeobachtung bei der Nachtbegehung, Nahrungsgast, Brut in Scheunen oder im Kirchturm wahrscheinlich	
Reptilien				
Zauneidechse	Lacerta agilis		Präsenz möglich	
Mauereidechse	Podacris muralis		Präsenz auszuschließen aufgrund der Raumausstattung	
Säugetiere – hier nur Fledermäuse⁶				
Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	1	diese Arten beziehen Sommer- und Wochenstubenquartiere in und an Gebäuden Auch der Jagdraum liegt häufig im Bereich der Siedlungen oder deren Nähe. Zwerg-FM, Breitflügel-FM und Graues Langohr können sogar als Kulturfolger gelten.	
Großes Mausohr	Myotis myotis	2		
Kl. Bartfledermaus	Myotis mystacinus	2		
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	(neu)		
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3		
Graues Langohr	Plecotus austriacus	2		
Zweifarb-Fledermaus	Vespertilio discolor	1		
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		vorwiegend Waldfledermaus, die im freien Luftraum jagt und weit umherschweifen kann
Braunes Langohr (nur in Verb. mit Gr. Langohr)	Plecotus auritus	2		vorwiegend Waldfledermaus, die auch in Gebäuden, wenngleich nicht in gleichem Maße wie das Graue Langohr, Quartier nehmen kann.

⁶ Status-Angaben nach König, H. & Wissing, H. (2007): Die Fledermäuse der Pfalz. GNOR-Eigenvergl.

5.4. Erläuterungen zu den Artengruppen

5.4.1 Vogelarten mit besonderer Hervorhebung in der Vogelschutz-RL

Unter den Arten, die in Anhang I oder Artikel 4(2) der Vogelschutzrichtlinie⁷ besonders hervorgehoben sind, sind nur zwei Arten, der Weißstorch und der Gelbspötter, für den Planungsraum relevant.

Der Weißstorch brütet seit einigen Jahren wieder regelmäßig auf dem „Storchenturm“ der nahegelegenen Kirche. Das Areal der Schmittenäcker kann durchaus von den Tieren besucht werden, was auch von Anwohnern bestätigt wurde. Vor allem für erste Ausflüge der Jungvögel ist die Fläche attraktiv, wofür eine eigene Beobachtung spricht.

Das Hauptnahrungsareal der Störche sind aber ausgedehnte Agrarflächen und Wiesen im Umland von Geinsheim. Hier konnten die Tiere bei den Anfahrten häufig gesehen und ihr Flug auch von und zum Kirchturm verfolgt werden.

Wie in Tab. 4 kurz erwähnt, kann der Gelbspötter in dicht bewachsenen Gärten, vor allem solchen mit Kontakt zur offenen Feldflur als Brutvogel und auf dem Durchzug vorkommen. Das Areal des Geltungsbereichs selbst entspricht nicht seinem Kernlebensraum.

5.4.2 Übrige Vogelarten

Die Mehrzahl der im Gebiet registrierten und möglichen Arten gehören bis auf die in Spalte 3 der Tabelle 4 nicht grün markierten Arten zu den noch häufigen und ungefährdeten Vogelarten. Fünf der 39 Arten wird der Gefährdungsgrad 2 (stark gefährdet) oder 3 (gefährdet) zugeordnet; vier Arten stehen auf der Vorwarnliste.

Siebzehn Arten (= 44%) gelten als Leitarten und stete Begleiter der Vogelgemeinschaft ländlich geprägter Dörfer, die hier einen Vorkommensschwerpunkt haben.

Für die Vogelgemeinschaft der Schmittenäcker ist dabei zu erkennen:

Keine der Arten ist ein echter Bodenbrüter des Offenlands, für den das Areal des Geltungsbereichs auch essentielle Fortpflanzungsstätte sein könnte.

Alle Arten nutzen entweder dichte Gehölzvegetation und Baumkronen als sogenannte Freibrüter oder sind Halbhöhlen-, Nischen- oder Höhlenbrüter, die auch Gebäude nutzen. Dafür geeignet sind nahezu alle Gebäude in der Peripherie des Geltungsbereichs, v.a. die lücken- und spaltenreichen, alten Scheunen aber auch der Geräteschuppen innerhalb des Geländes.

Die Einzelbäume und Obstbaumreihen innerhalb der Fläche sind nach Augenschein ungeeignet für Höhlen-, Nischen- und Freibrüter. Ihre Stämme zeigen keine derartigen Strukturen, sind zu niedrig und die Kronen sind zu klein und zu licht; v.a. für größere Freinester bauende Arten wie Rabenkrähe und Elster. Besser dafür geeignet sind die größeren und Biotopbaumqualität zeigenden Individuen außerhalb des Geltungsbereichs. Krähennester werden häufig von der Waldohreule, für die zumindest Brutverdacht im Gebiet besteht, genutzt.

⁷ Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979

Mit hinreichender Sicherheit einzige Brut innerhalb des Geltungsbereichs konnte für den Zaunkönig in dem großen Reisighaufen (Habitat-element BL4 in Abb. 3) registriert werden.

Wie aus Tab. 4 abzulesen, wird der Geltungsbereich hauptsächlich aufgrund des Bewuchses (insektenanlockender Blütenhorizont und Sämereien) als sehr gut geeigneter Nahrungsraum von den registrierten Vogelarten genutzt.

Unbestritten bleibt das Entwicklungspotential des Areals als Lebensraum und Rastraum für eine noch steigerbare Vogelmehrheit des dörflichen Raums.

5.4.3 Reptilien

Auf den ersten Blick erscheint das Areal als Lebensraum für Reptilien durchaus geeignet. Daher wurde v.a. die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), die dichteren Bodenbewuchs in Verbindung mit dem Angebot von Versteckmöglichkeiten und Sonnungsplätzen bevorzugt, vermutet. Auch die Mauereidechse war in dem noch vom Weinbau geprägten Gebiet nicht auszuschließen.

Wichtige Habitatrequisiten sind zahlreich im Geltungsbereich vertreten. Sie reichen von Holzstapeln und Materiallagern, über Steinhäufen, Kiesflächen bis hin zu lange Zeit unberührt liegenden Gerätschaften wie Schubkarren, Steintrögen u.ä.

Alle diese Habitatstrukturen wurden mehrfach und über Punktbeobachtung von bis zu einer halben Stunde während der ersten Aktivitätsphase im April, während der Zeit der Paarbildung und Eiablage im Mai/Juni, sowie zur Zeit der Schlüpflinge (Juli) inspiziert.

Die Befunde waren sowohl für die Zauneidechse als auch für die weit weniger scheue und agilere Mauereidechse jeweils negativ; selbst Verdachtsmomente, wie Bewegung in der Vegetation durch flüchtende Tiere, waren nicht zu registrieren.

Somit kann mit hinreichender Sicherheit eine Reptilienpopulation in dem Areal verneint werden. Die Einschätzung wird von Anwohnern, die ihr Grabeland unmittelbar in der Nähe prädestinierter Aufenthaltsorte (Steinhäufen und Trockenmauern) haben, bestätigt.

Gründe könnten in dem verdichteten Boden der Ackerbrachen liegen, der zu wenig grabfähiges Substrat für die Eiablage bietet, in einem zu gleichförmigen Aufwuchs oder schlicht darin, dass die Brauchphase noch nicht ausreichend lange ist, damit die Fläche für Eidechsen attraktiv, sprich besiedelt, wurde.

Nach BLANKE⁸ ist vor allem die mikrohabituelle Strukturvielfalt, die durch unterschiedliche Wuchsformen und weniger durch den Artenreichtum der Vegetation bestimmt wird, für die Lebensraumwahl entscheidend. Hinzu kommen relativ langsam verlaufende Ausbreitungsprozesse von hundert Metern und weniger in ein bis zwei Jahren.

8 Blanke, I. (2010): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten. Zeitschr. f. Feldherpetologie Beiheft 7

5.4.4 Säugetiere – hier Fledermäuse

Außer den Vertretern aus der Gruppe der Fledermäuse können alle anderen Säugetierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie hier ausgeschlossen werden.

Aus den Horchboxen-Aufzeichnungen kann in etwa an der Zahl der Kontakte und Rufe⁹ die Aktivität der Fledermäuse abgelesen werden. Die Einschränkung in etwa muss deshalb betont werden, weil die Aufzeichnung nicht zwischen Kontakten einer wiederholt in den Aufnahmebereich des Mikrofons und dort vielleicht sogar längere Zeit fliegenden Fledermaus und Kontakten von mehreren Individuen auf Transferflügen unterscheiden kann.

Entsprechend gibt die Aufzeichnung auch keinen Hinweis auf die tatsächliche Zahl der Tiere. Allerdings darf angenommen werden, dass Kontakte in größeren Zeitabständen eher von wenigen Tieren stammen, die dann entweder das Gebiet auf Transferflügen zu Jagdarealen durchqueren oder auf festen Jagdrouten patrouillieren und dabei regelmäßig vorbeikommen.

In den Einzelgrafiken der Abb. 4 sind die Aktivitätsdichten für vier Nächte aus vier Monaten (jeweils die aktivitätsstärkste Nacht einer dreitägigen Exposition¹⁰) dargestellt.

Die Grafiken zeigen neben der Aktivitätsdichte (Kontakte = blaue Linien, Rufanzahl pro Kontakt = Höhe der Linie) noch den Temperaturverlauf während der Aufnahmezeit. Daran zeigt sich zunächst, dass die Aktivität auch stark von der nächtlichen Temperatur und dem damit verbundenen Insektenflug abhängig ist.

Die Aktivität begann in allen Perioden etwa eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang und endete etwa eine Stunde vor Sonnenaufgang.

Zu den früh (kurz nach Sonnenuntergang) erscheinenden Arten zählen Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus, wobei letztere auch schon vor Dämmerungsbeginn erscheinen, aber auch lange vor Sonnenaufgang wieder in ihr Quartier zurückkehren kann.

Während der Nacht können Fledermäuse beim Wechsel zwischen Jagdgebieten größere Strecken zurücklegen. Es ist daher nicht auszuschließen, dass Tiere von „außerhalb“ in den Geltungsbereich zur Jagd kommen und ihn früh für die Rückkehr zu ihren Quartieren wieder verlassen.

Die aus den Grafiken erkennbaren Häufungen während der ersten Dämmerungs- und Nachtstunden legt den Schluss nahe, dass die Aktivität von Tieren stammt, die im näheren Umfeld und damit auch wahrscheinlich in den alten Scheunen und/oder der Kirche Quartier nehmen.

Von den nachgewiesenen und potentiell vertretenen Arten sind Sommerquartiere und Wochenstuben (Ausnahme Zweifarbfledermaus) für das Messtischblatt 6615 und unmittelbar angrenzende Gebiete nachgewiesen. Winterquartiere (in der Regel in Höhlen, Stollen, u.ä. Strukturen) hingegen wurden nach KÖNIG & WISSING (a.a.O.) in diesem Raum und für die gelisteten bislang nicht bekannt.

⁹ Kontakte oder Aufnahmesequenzen werden durch die Posttrigger-Einstellung der Horchbox beeinflusst. Nach einer ereignislosen Spanne von 1 sek. startet eine neue Aufnahme = Sequenz oder Kontakt. Eine Sequenz kann wenige bis sehr viele Ultraschallrufe enthalten, je nachdem wie lange sich ein Tier im Aufnahmebereich des Mikrofons aufhält.

¹⁰ die Unterschiede innerhalb einer dreitägigen Periode sind deutlich geringer als zwischen den Monaten

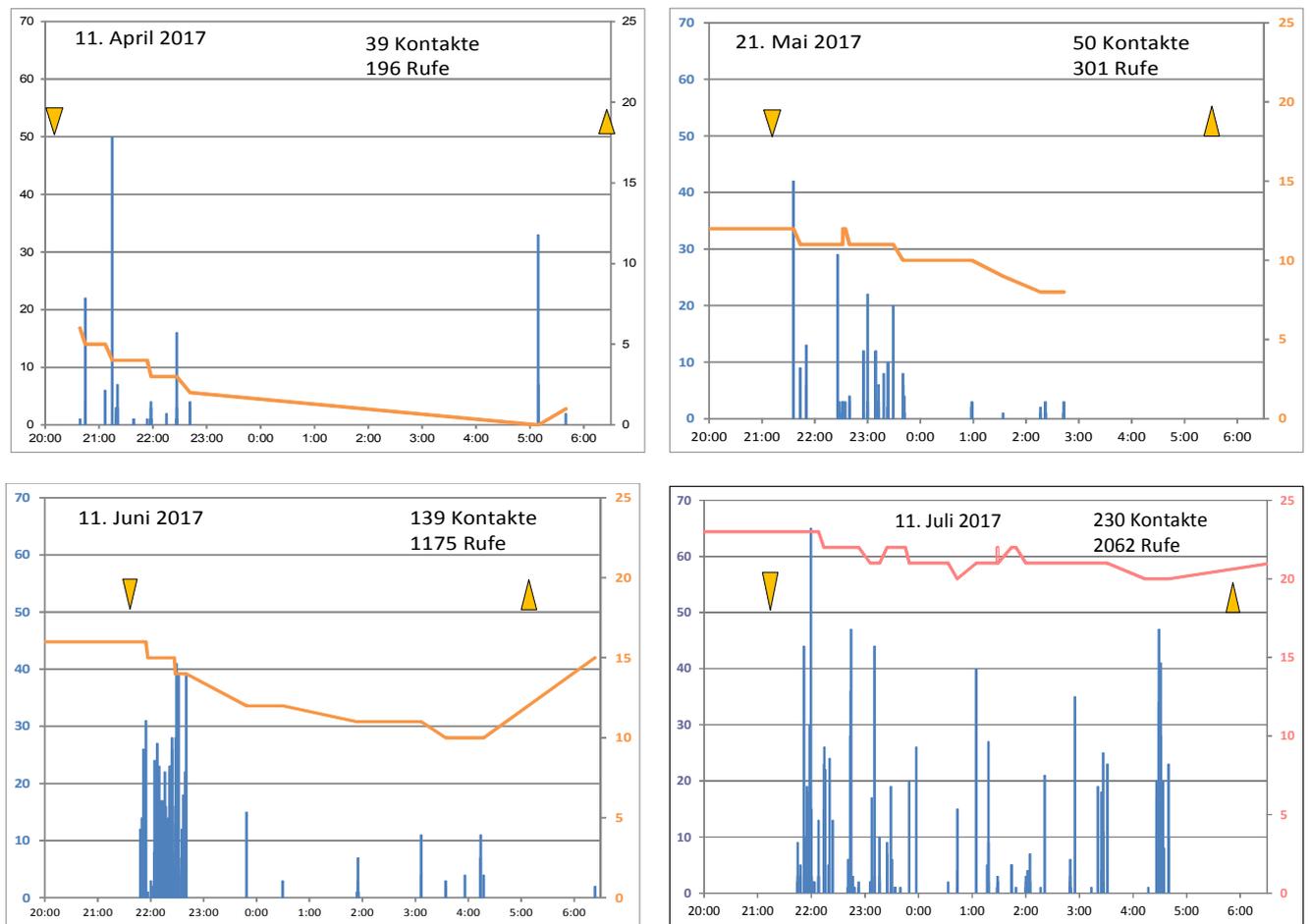


Abb. 4: Aktivitätsdichte von Fledermäusen anhand von Kontakten und Rufen (blau) an zwei Standorten. Die linke Vertikal-Achse zeigt die Zahl der Rufe pro Kontakt, die rechte die nächtliche Temperatur in °C, korrespondierend mit der roten Linie. Die horizontale Zeitachse reicht jeweils von 20:00 bis 06:15. Die Dreiecke markieren Sonnenuntergang und -aufgang.

Die Bestimmung auf Artniveau erfolgte nach automatischer Vermessung und statistischen Kriterien mittels der Software BatAdmin und BatIdent. Dafür können bei weitem nicht alle Aufzeichnungen aufgrund der Aufnahmequalität (Echos, Störgeräusche, Entfernung zum Mikrofon, Ruffragmente etc.) herangezogen werden oder eindeutige Resultate liefern. Im Zweifelsfall erfolgte dann eine akustische und optische Einzelbetrachtung der Rufe verbunden mit einer Plausibilitätsbeurteilung¹¹. Bei einer Reihe von Aufzeichnungen bleibt oft nur die Beurteilung, dass diese von Fledermäusen stammen.

¹¹ erfolgt z.B. innerhalb einer langen, rufreichen Sequenz eine Zuordnung zu ein oder zwei weiteren Arten, ist dies i.d.R. zweifelhaft und auf Ruffragmente, Störungen zurückzuführen; solche Artkennungen werden verworfen.

Für die Zuordnung zur Art gelten die Kriterien nach HAMMER & ZAHN¹². Danach müssen z.B. für die Zwergfledermaus mehr als eine Sequenz mit jeweils mehr als 10 typischen Rufen zu >95% Wahrscheinlichkeit dieser Art zugeordnet werden (für andere Arten gelten leicht abweichende Parameter).

Danach ergeben sich die über alle Aufzeichnungen zusammengefassten Resultate der Tabelle 5. Aufgrund großer Überschneidungen in den Rufparametern werden nach Übereinkunft die beiden Langohr-Arten nur auf Gattungsniveau oder als Artengruppe angegeben. Zweifelsfrei ist deren Bestimmung nur am Handexemplar möglich.

Tab. 5: Rufauswertung und deren Prozentanteile pro Aufzeichnungsperiode

Art	April	Mai	Juni	Juli	Bemerkung
Zwerg-FM	41	69	41	52	häufigste Art in Rheinland-Pfalz
Breitflügel-FM	30	0	28	10	über Flugsilhouette bestätigt
Großes Mausohr	0	0	5	10	
Kleiner Abendsegler	0	2	1	2	eindeutiges „Plip-Plop“ der akustischen Kontrolle
Braunes/Graues Langohr	0	1	9	12	aufgrund der Siedlungsstruktur ist das Graue Langohr die wahrscheinlichere Art
pipistrelloide Rufe	1		1	1	vermutlich Zwerg-FM
nyctaloide Rufe	5	9	3	5	aufgrund der %-Zahlen vermutl. Breitflügel-FM und nicht Abendsegler
myotis-artig	10	9	2	2	vermutl. von Mausohr
Fledermaus allgemein	13	10	10	6	evtl. den beiden häufigsten Arten zuschlagbar

Nach den Häufigkeiten der Tab. 5 und den Ausflugszeiten der Abb. 4 dürften Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus diejenigen Arten sein (evtl. auch Graues Langohr), die in Spalten der umliegenden Gebäuden Quartier nehmen und in diesem Bereich vermehrt jagen. Für beide Arten werden andere Spaltenquartiere, z.B. bodennäher in Holzstapeln u.ä., nicht genannt, wenngleich die Zwergfledermaus in der Quartierwahl hohe Flexibilität zeigt.

Mausohr und Abendsegler sind dann vermutlich eher Nahrungsgäste aus entfernteren Quartieren. Für das Mausohr, das auch Nahrung vom Boden aufnimmt, kann die Freifläche des Areals attraktiv sein.

¹² Hammer, M & Zahn, A. (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern

6. Konfliktanalyse

6.1 Beschreibung des Vorhabens

Für die Ausarbeitung des Fachbeitrags lag der in Abb. 5 dargestellte Gestaltungsentwurf¹³ vor.



Abb. 5: Gestaltungsvorschlag „Schmittenäcker“

¹³ Gestaltungsvorschlag Schmittenäcker Fachbereich 2 (FB2) Abteilung Stadtplanung (Abt. 220)
Neustadt/Wstr. Stand: 06.02.2017

Geplant sind danach (Flächenangaben überschlägig):

14 Einzelhäuser	12.908 m ²	7.745 m ² Versiegelung
4 Doppelhäuser		
6 Reihenhäuser		
Verkehrsflächen	2.372 m ²	2.372 m ² Versiegelung
Retentionsfläche	540 m ²	
Kinderspielplatz	380 m ²	
Summe	16.200 m ²	

Bei einer angenommenen GRZ von 0,4 ergibt sich eine Gesamtversiegelung incl. erlaubter 50%ige Überschreitung für Nebengebäude von

$$(12.908 \times 0,4) \times 1,5 + 2.372 \sim 10.117 \text{ m}^2.$$

Etwa 8.660 m² verbleiben als Gärten und Grünanlagen mit gegenüber dem Ausgangszustand deutlich reduziertem Habitatpotential.

Lediglich die kleine Retentionsfläche wird im Aufwuchs dem bisherigen Bestand vergleichbar bleiben.

Es ist davon auszugehen, dass bis zur Fertigstellung des Vorhabens, bzw. bis zur gestalterischen Anlage der unbebauten Flächen das Lebensraumangebot weitestgehend erlischt.

6.2 Art- bzw. gruppenspezifische Konfliktanalyse

Die Prüfung der Verbotstatbestände auf Basis der Bestandsaufnahme erfolgt tabellarisch auf den Folgeseiten.

Tab. 6: Konfliktanalyse - Bewertung der Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG

Arten- gruppen	Charakterisierung/ Raumansprüche	Vorkommen	Prognose Tatbestand § 44 BNatSchG		Bewertung Tatbestand
Vogelarten des Anh. I & Art. 4 (2) der VS-RL	Planungsfläche für den Weißstorch nur Teillebensraum von untergeordneter Bedeutung = gelegentlicher Nahrungsraum und erste Aktionsfläche für Jungtiere. Der Gelbspötter bevorzugt dicht bewachsene Areale (Gärten, Parks, mosaik- reiches Offenland), z. Zt. als Brutvogel unwahrscheinlich	Der Weißstorch brütet regelmäßig in ca. 200 m Entfernung Brutmöglichkeiten für den Gelbspötter sind z.Zt. nur in einigen Gärten außerhalb des Geltungsbereichs denkbar.	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten		
			Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	Für den Weißstorch besteht keine Gefährdung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Für den Gelbspötter werden innerhalb des Geltungsbereichs keine potentiellen Brutstandorte beeinträchtigt	Nein
			Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		nicht erforderlich
			Sind vorgezogene Ausgleichs- Maßnahmen (CEF) möglich?		nicht erforderlich
			Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene A-Maßnahmen (CEF) gewahrt?	Für den Weißstorch bleiben Nistplatzmöglichkeiten und essentielle Ruhe- und Nahrungsräume durch das Vorhaben unberührt. Für den Gelbspötter ist eine Aussage z. Zt. obsolet.	Ja
	Schutzstatus	Gelbspötter, Weißstorch beide genannten Arten Gelbspötter Weißstorch Gelbspötter	Gesamtbewertung: Der Tatbestand wird eintreten		Nein
	Anh. I & Art. 4. Arten:		Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere		
	Europäische Arten		Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	Der Weißstorch wird das Areal während aller Aktivitäten meiden	Nein
	<u>Rote Liste Rh-Pf:</u> V = Vorwarnart: 1 = v. Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet: 3 = gefährdet		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		nicht erforderlich
	Erhaltungszustand		Gesamtbewertung: Der Tatbestand wird eintreten		Nein
Günstig Ungünstig Schlecht		Störungstatbestand			
		Können Tiere während der Fort- pflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	Das Areal ist mit Sicherheit kein Sammel- und Rastraum des Weißstorchs während der Wanderzeit und kein essentieller Nahrungsraum für die Jungenaufzucht Für den Gelbspötter ist eine Aussage z. Zt. obsolet.	Nein	
		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		nicht erforderlich	
		Gesamtbewertung: Der Tatbestand wird eintreten		Nein	

Tab. 6 Fortsetzung: Konfliktanalyse - Bewertung der Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG

Arten- gruppen	Charakterisierung/ Raumansprüche	Vorkommen	Prognose Tatbestand § 44 BNatSchG		Bewertung Tatbestand	
Übrige Brutvögel und Nahrungs- gäste	Bodennah unter Gehölz- deckung brütende Arten wie Zaunkönig, Bach- stelze, Zilpzalp finden im GB und in Saumstruk- turen der Gärten Nist- standorte. Für Freibrüter unter den Kleinvögeln sind allenfalls zwei Holundergebüsche geeignet. Größere Arten und Höhlenbrüter (Krähe, Elster, Waldohreule, Star) finden innerhalb des GB keine Nistmöglichkeit. Für alle Arten ist der GB geeig- neter Nahrungsraum.	24 von 39 Arten kommen im Geltungsbereich vor und nutzen ihn überwiegend als Nahrungsfläche am Boden, in der Vegetation oder im Luftraum (Schwalben, Mauersegler). Neststandorte liegen in der Peripherie des Geltungsbereichs (Gärten, Gebäude) oder im weiteren Umfeld (Rabenvögel, Star, Tauben)	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte			
			Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	Der große Reisighaufen und zwei größere Holunder/Hartriegelsträucher sind als Fortpflanzungsstätten zu erkennen. Für gebäudebrütende Arten gilt dies auch für den Schuppen innerhalb des Geltungsbereichs	Ja	
			Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Vermeidungsmaßnahme i.e.S. wäre der Erhalt der vier genannten Strukturen. Dies erscheint unrealistisch.	Nein	
			Sind vorgezogene Ausgleichs- Maßnahmen (CEF) möglich?	Aufgrund der Territorialität am Neststandort werden etwa 5 potentielle Brutpaare (Zaunkönig, Bachstelze, Hausrotschwanz, 2 frei brütende Kleinvogelarten) betroffen. Für diese siedlungsholden und häufigen Arten bietet das unmittelbare Umfeld Ersatzangebote und hinreichend sichere Kapazität.	nicht erforderlich	
			Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene A-Maßnahmen (CEF) gewahrt?	Fortpflanzungs- und Ruhestätten bieten sich für die Arten im Umfeld an bzw. sind entsprechend ihrem belegten Aktionsradius erreichbar. Für Höhlen- und Nischenbrüter werden keine Fortpflanzungsstätten gefährdet. Der Verlust von Nahrungsräumen ist nur dann den Tatbestand, wenn durch den Wegfall die Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist. Die bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht nicht ¹⁴ .	Ja	
	Schutzstatus		Gesamtbewertung: Der Tatbestand wird eintreten			Nein
	Anh. I & Art. 4. Arten: Europäische Arten <u>Rote Liste Rh-Pf.</u> V = Vorwarnart: 1 = v. Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet: 3 = gefährdet	keine alle Arten der Tab. 4 Klappergrasmücke, Star, Schleiereule Gartenrotschwanz, keine Baumpieper Rauch- und Mehlschwalbe, Haus- und Feldsperling	Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere			
			Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	Dies trifft v.a. für Nestlinge incl. der Eistadien bei Eingriffen während der Brutzeit zu.	Ja	
			Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Alle Eingriffe und Baufeldvorbereitungen dürfen nur innerhalb der Fristen des § 39 BNatSchG stattfinden.	Ja	
	Erhaltungszustand		Gesamtbewertung: Der Tatbestand wird eintreten			Nein
Günstig Ungünstig Schlecht	26 Arten s. Tab. 4 12 Arten s. Tab. 4 Gartenrotschw., Baumpieper	Störungstatbestand				
		Können Tiere während der Fort- pflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	Alle nachgewiesenen Arten sind siedlungshold und demnach vergleichsweise unempfindlich gegenüber Störreizen. Die Störung ist nur dann tatbestandsmäßig, wenn sich der Erhaltungszustand der Art verschlechtert, sprich sich der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population nachhaltig verringert.	Nein		
		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	nicht erforderlich	Nein		
		Gesamtbewertung: Der Tatbestand wird eintreten			Nein	

14 Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz – LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

Tab. 6 Fortsetzung: Konfliktanalyse - Bewertung der Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG

Arten- gruppen	Charakterisierung/ Raumansprüche	Vorkommen	Prognose Tatbestand § 44 BNatSchG		Bewertung Tatbestand	
Reptilien - hier Zaun- und Mauer- eidechse	Lückige bis dichte, mikrohabituell strukturierte Vegetation der Feldschicht in wärmebegünstigter Lage, reichhaltiges Angebot an Versteckmöglichkeiten, Sonnungsplätzen und grabfähigen Stellen für die Eiablage und die Überwinterung	Keine der erwarteten Arten konnte nachgewiesen werden oder wurde von Anwohnern erwähnt. eine vitale Population beider Arten darf danach mit hinreichen- der Sicherheit ausgeschlossen werden.	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte			
			Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	Aufgrund fehlender Präsenz nicht weiter zu betrachten		Nein
			Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			nicht erforderlich
			Sind vorgezogene Ausgleichs- Maßnahmen (CEF) möglich?			nicht erforderlich
			Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene A-Maßnahmen (CEF) gewahrt?			
	Schutzstatus	beide Arten ja	Gesamtbewertung: Der Tatbestand wird eintreten		Nein	
	Anh. IV der FF-RL		Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere			
	Europäische Arten		Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	Aufgrund fehlender Präsenz nicht weiter zu betrachten	Nein	
	<u>Rote Liste Rh-Pf:</u> V = Vorwarnart: 1 = v. Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet: 3 = gefährdet		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		nicht erforderlich	
	Erhaltungszustand		Gesamtbewertung: Der Tatbestand wird eintreten		Nein	
Günstig Ungünstig Schlecht	Mauereidechse Zauneidechse	Störungstatbestand				
		Können Tiere während der Fort- pflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	Aufgrund fehlender Präsenz nicht weiter zu betrachten	Nein		
		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		nicht erforderlich		
		Gesamtbewertung: Der Tatbestand wird eintreten		Nein		

Tab. 6 Fortsetzung: Konfliktanalyse - Bewertung der Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG

Arten- gruppe	Charakterisierung/ Raumansprüche	Vorkommen	Prognose Tatbestand § 44 BNatSchG		Bewertung Tatbestand
Fledermäuse	<p>Sieben der neun Arten nehmen Sommerquartiere und Wochenstuben in oder an Gebäuden und können als typische Arten des ländlichen Siedlungsraums gelten. Kleinabendsegler und Braunes Langohr sind Waldfledermäuse, die Baumhöhlen als Quartier bevorzugen. Winterquartiere der Arten liegen i.d.R. weit außerhalb der Siedlungen.</p>	<p>Fünf Arten konnten nachgewiesen werden. Das über die Methodik nicht differenzierbare Braune Langohr könnte als sechste Art vertreten sein. Die nächsten Quartiere werden in den alten Scheunen entlang der Peripherie des Geltungsbereichs vermutet. Quartiere innerhalb sind gering wahrscheinlich.</p>	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten		
			Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	Allenfalls der Schuppen und ein Gebäude im Bereich der nördlichen Zufahrt innerhalb des Geltungsbereichs könnten als Quartier angenommen werden	Ja
			Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Eine Vermeidung im eigentlichen Sinn bestünde nur im Erhalt der Gebäude. Da Fledermäuse häufig auch Quartiere wechseln und Wechselangebote vorhanden sind, ist der Erhalt bis zur Winterruhe ab November ausreichend.	Ja
			Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich?	Angesichts des Quartierangebots im Umfeld erscheint ein vorgezogener Ausgleich nicht notwendig.	nicht erforderlich
			Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene A-Maßnahmen (CEF) gewahrt?	Durch das Vorhaben werden keine weiteren, vorhandenen Quartierangebote gefährdet.	Ja
	Schutzstatus		Gesamtbewertung: Der Tatbestand wird eintreten		Nein
	Anh. IV der FF-RL	alle 9 Arten	Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere		
	Europäische Arten	ja	Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	Dies kann bei Entfernung der Quartiere während der sommerlichen Quartiernahme bzw. Jungenaufzucht geschehen	Ja
	<u>Rote Liste Rh-Pf:</u> V = Vorwarnart: 1 = v. Aussterben bedroht	Breitflügel-FM, Zweifarb-FM 5 Arten s. Tab. 4 Zwerg-FM	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Die Gebäude dürfen nur zur Zeit der Winterruhe ab Ende November bis Anfang März entfernt werden.	Ja
	2 = stark gefährdet: 3 = gefährdet		Gesamtbewertung: Der Tatbestand wird eintreten		Nein
	Erhaltungszustand		Störungstatbestand		
	Günstig	Gr. Mausohr, Zwerg-FM	Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	Lärm ist für Fledermäuse hörbar und potentiell störend. Von einigen Arten ist eine hohe Lärmempfindlichkeit bekannt (z.B. Braunes Langohr). Andererseits zeigen die hier relevanten Arten durch ihre Quartierwahl in unmittelbarer Nähe des Menschen (auch in Städten) eine hohe Toleranz gegenüber Störreizen. Störeffekte auf Bestands- oder Populationsniveau konnten bisher nicht belegt werden. Winterquartiere werden durch das Vorhaben nicht betroffen.	Nein
Ungünstig Schlecht	4 Arten s. Tab. 4 Breitflügel-FM	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		nicht erforderlich	
		Gesamtbewertung: Der Tatbestand wird eintreten		Nein	

7. Maßnahmen

Die Konfliktanalyse zeigt, dass zur Vermeidung der Verbotstatbestände hinsichtlich der Artengruppen der Vögel und Fledermäuse lediglich eine Maßnahme notwendig erscheint.

Vermeidungsmaßnahme 1: Bauzeitenregelung

Ziel: Schutz der Tötung von Individuen einschließlich ihrer Entwicklungsformen
Wirkungsprognose: Unmittelbar

Die Baufeldvorbereitung, die die Entfernung von Gehölzen, als Neststandort oder Quartier geeignete Gebäude und Sonderstrukturen umfasst, darf nur in den durch § 39 BNatSchG bestimmten Zeiten (vom 1. Oktober bis 28/29 Februar) erfolgen. Zum Schutz potentiell quartiernehmender Fledermausarten ist dieser Zeitraum zumindest für Gebäude auf November bis Februar einzuschränken.

Im Ausnahmefall sind solche Strukturen durch Fachpersonal auf den Besatz mit Brutvögeln, ggf. auch auf Fledermäuse, zu prüfen.

Weitere Maßnahmen, im besonderen vorgezogene Ausgleichs (CEF)-Maßnahmen, erscheinen im Hinblick auf den potentiellen Eingriffsbereich sowie auf das Arteninventar und dessen Arealnutzung nicht erforderlich.

Als **Empfehlung** können folgende Maßnahmen genannt werden:

A) Umsetzung des Totholzhaufens auf Freiflächen innerhalb des Geltungsbereichs und damit Erhalt einer Sonderstruktur für Vögel und Kleinsäuger (Rückzugs- und Überwinterungsquartier z.B. für den Igel).

B) In den neuen Gebäuden sollten jeweils ein bis zwei sog. „Fledermausziegel“¹⁵ eingebaut werden. Damit kann dem schleichenden Quartierverlust, der durch Sanierung oder Abriss alter Gebäude entsteht und einer der Hauptgefährdungsursachen für unsere Fledermausarten ist, entgegengewirkt werden.

Unbenommen bleibt die Verpflichtung zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der allgemeinen Eingriffskompensation. Dies regelt der landschaftspflegerische Begleitplan.

Fazit:

Auf Basis der Bestandsaufnahme artenschutzfachlich relevanter Artengruppen und der Konfliktanalyse ist das Vorhaben ohne Beantragung einer Ausnahme von den Verboten des §44(1) BNatSchG nach § 45 (7) BNatSchG realisierbar.

Den Aussagen des Fachbeitrags wird in Bezug auf Biotop- und Artenbestand eine Gültigkeit von drei Jahren zugemessen.

¹⁵ im Fachhandel erhältliche Bauteile, die wie Mauersteine in die Fassaden eingebaut werden